

Zustand, Entwicklung, Hintergründe der FFH-Arten und Lebensraumtypen im Freistaat Sachsen, Berichtszeitraum 2019 – 2024

1) Welche Bestandteile der Natur werden in der Landesauswertung zum Zustand der FFH-Schutzgüter behandelt?

Deutschland muss alle sechs Jahre gegenüber der EU über den Erhaltungszustand der FFH-Arten¹ und –Lebensraumtypen berichten. Diese sogenannten FFH-Schutzgüter sind in den Anhängen der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz: FFH-Richtlinie, aufgelistet. Es handelt sich um wildlebende Arten und naturnahe Lebensräume, die für die Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa von besonderer Bedeutung sind, weil sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie selten oder gefährdet und schutzbedürftig waren. Die Fläche aller in Sachsen nachgewiesenen 47 FFH-Lebensraumtypen beträgt circa 70.000 ha, was einem Anteil von 3,8 % der Landesfläche entspricht. Bei den betrachteten Arten hat sich die Zahl von 92 auf 97 Arten erhöht, weil bisher einzelne Arten in zwei Einheiten aufgespalten wurden (Juchtenkäfer und Östlicher Juchtenkäfer, Steinbeißer und Donausteinbeißer) bzw. weil Arten neu oder wieder in Sachsen auftraten (Scharlachroter Blattkäfer, Alpenfledermaus, Grünes Koboldmoos). Viele Länder, darunter Sachsen, ermitteln die Erhaltungszustände im selben Turnus und mit derselben Methodik auch für die eigene Landesfläche. Ausgenommen sind die beiden Arten Luchs und Wolf mit länderübergreifenden Raumansprüchen. Für sie wird der Erhaltungszustand nicht für einzelne Länder, sondern nur für die biogeographischen Regionen innerhalb des Bundesgebietes ermittelt.

Die Landesauswertungen gehen nicht in den nationalen Bericht ein, sondern dienen der landesinternen Steuerung.

Die Landesauswertung zum Zustand der FFH-Schutzgüter behandelt einen bestimmten Ausschnitt der biologischen Vielfalt im Freistaat. Gegenstand sind die in Sachsen vorkommenden 97 Arten und 47 Lebensraumtypen, die in Europa in den 1990er Jahren, als die FFH-Richtlinie in Kraft trat, als ernstlich bedroht angesehen wurden.

2) Wie ist der Zustand, über den berichtet wird, ermittelt worden?

In die Einstufungen gehen eine Fülle von Daten ein, die sowohl den Bestand von Arten und Lebensraumtypen als auch die Qualität der Lebensbedingungen erfassen. Sie sind das Ergebnis von wiederholten Erfassungen, die in Sachsen wie in den anderen Bundesländern nach einem einheitlichen, zwischen Bund und Ländern abgestimmten Verfahren durchgeführt werden (sogenanntes FFH-Monitoring). Die einzelnen Werte werden nach einer von der EU vorgegebenen Verfahrensweise zu einem einzigen Gesamtwert für den Erhaltungszustand, der mit Ampelfarben verbildlicht wird, verrechnet (günstig = grün, unzureichend = gelb, schlecht = rot). Grundprinzip des Verfahrens ist, dass jeweils der schlechteste Einzelwert auf das Gesamtergebnis durchschlägt. Dieses Verfahren bringt mit sich, dass Farbwechsel des Gesamtwertes zu besseren Werten nur sehr langsam erfolgen. Die Erhaltungszustände gehen in den Bericht ein, den die Mitgliedstaaten alle sechs Jahre der EU zu übermitteln haben. Der Bericht für Deutschland wird vom Bund und den Ländern gemeinsam erarbeitet. In sogenannten Bewertungskonferenzen kommen Fachleute des Bundes und der Länder am Ende der sechsjährigen Berichtsperiode zusammen und prüfen noch einmal die errechneten Werte auf Plausibilität. In die Zustandsbewertung der

¹ Hinweis: Im Rahmen der FFH-Richtlinie werden neben einzelnen Arten (z. B. Fischotter, Rotbauchunke) auch ganze Artengruppen (z. B. Bärlappe, Torfmoose) behandelt. Mit FFH-Arten sind im Folgenden immer FFH-Arten und FFH-Artengruppen gemeint (wenn nicht anders spezifiziert).

sächsischen Schutzgüter gingen rund 184.000 Einzelbeobachtungen ein, die im Rahmen des Monitorings gewonnen wurden. Die Interpretation der Werte ist anspruchsvoll. Zum Teil liegt das daran, dass Wertänderungen nicht nur auf tatsächliche Veränderungen zurückgehen, sondern auch methodisch bedingt sein können, wenn sich zum Beispiel zwischen zwei Berichtsperioden der Kenntnisstand durch ein verbessertes Monitoring verbessert hat. So musste insbesondere für den ersten Bericht vielfach noch auf Schätzungen zurückgegriffen werden, die durch genauere Untersuchungen im Rahmen des Monitorings korrigiert werden mussten. Aus diesem Grund sind zum Beispiel die Befunde zu den Lebensraumtypen zwischen dem ersten und den späteren Berichten nur eingeschränkt vergleichbar, weil Bund und Länder erst nach Beginn des ersten Berichtszeitraumes die Methoden zur einheitlichen Erfassung der Strukturen und Funktionen der Lebensraumtypen abgestimmt haben.

Die Landesauswertung beruht wie der nationale FFH-Bericht auf einer sehr umfangreichen Erfassung von biologischen Daten, die nach strengen, europaeinheitlichen Regeln bewertet werden. Veränderungen der Erhaltungszustände können auf tatsächlichen Änderungen beruhen und/oder methodisch bedingt sein.

3) Hat sich der Gesamtzustand im Vergleich zu früheren Berichten verändert?

Einen zusammenfassenden Überblick zu den Veränderungen gegenüber dem letzten Bericht geben die Diagramme zu den prozentualen Anteilen der Ampelfarben (Abbildung 1 für die 47 Lebensraumtypen und Abbildung 2 für die 97 Arten). Die Diagramme zeigen sowohl die Verteilungen im Landesmaßstab (oben) als auch im Bundesmaßstab (unten). Die einzelnen Werte für die jeweiligen Arten und Lebensraumtypen können den Tabellen 1 und 2 entnommen werden.

Bei den Arten haben sich die Anteile der Ampelfarben sowohl in der Landesaussage als auch im Bundesbericht nur wenig verändert. Im Freistaat gibt es sechs Verbesserungen und sieben Verschlechterungen bei der Gesamtbewertung (Gesamterhaltungszustand), darunter sowohl tatsächliche als auch methodisch bedingte Änderungen. Auf Bundesebene gibt es einen Anstieg der mit rot und gelb bewerteten Schutzgüter.

Bei den Lebensraumtypen ist der Gelbanteil kleiner und der Rotanteil größer geworden. Auch auf der Bundesebene ist eine Verschlechterung festzustellen, die hier jedoch im Vergleich deutlich stärker ausfällt. Von Verschlechterungen sind sowohl im Landes- als auch im Bundesmaßstab in erster Linie Lebensraumtypen des Offenlandes betroffen, die auf eine Offenhaltung angewiesen sind (Heiden, Magerrasen, Auenwiesen und Felslebensräume). Insbesondere die Mähwiesen-Lebensraumtypen behalten jedoch in Sachsen mit Gelb bei den Flachland-Mähwiesen und Grün bei den Berg-Mähwiesen ihre im Vergleich zur Bundesebene (jeweils Rot) deutlich besseren Gesamtbewertungen (und konnten dabei ihre kartierte Fläche jeweils weiter ausweiten). Insgesamt zeigt die Mehrheit der Arten und Lebensraumtypen einen konstanten Gesamterhaltungszustand (77 der 97 Arten und 38 der 47 LRT).

Die Größe der Vorkommen der einzelnen Arten und Lebensraumtypen ist sehr unterschiedlich. Die flächenhaft abgrenzbaren Lebensraumtypen ermöglichen einen quantitativen Vergleich. Abbildung 3 stellt die Verteilung der Ampelfarben bezogen auf die Flächengrößen dar. Es wird ersichtlich, dass die Wald-Lebensraumtypen, die zugleich überwiegend als günstig eingestuft wurden, den mit Abstand größten Flächenanteil aufweisen. Alle Lebensraumtypen im günstigen Zustand (grün) nehmen knapp 54 % der Fläche aller Lebensraumtypen ein (gelb: 39 %, rot: 7 %).

Bei den 97 FFH-Arten sind die Anteile der günstigen Erhaltungszustände gegenüber dem vorangegangenen Bericht weitgehend stabil geblieben und bewegen sich im Bundesmittel. Bei den 47 Lebensraumtypen liegt der Anteil günstiger Zustände höher als im Bundesmittel. Sie nehmen eine größere Fläche ein als die Lebensraumtypen mit ungünstigen Zuständen. Der Anteil günstiger Zustände ist gegenüber dem letzten Bericht nahezu unverändert. Verschlechterungen sind vor allem bei Offenland-Lebensraumtypen festzustellen, die auf die Offenhaltung durch extensive Nutzung oder Pflege angewiesen sind. Auch der veränderte Wasserhaushalt durch den Menschen und das Klima stellt eine Herausforderung besonders bei feuchteabhängigen Arten und Lebensraumtypen dar.

4) Auf welche Ursachen sind die Veränderungen der Erhaltungszustände zurückzuführen?

Die Verbesserungen der Gesamtbewertung bei den FFH-Arten resultieren einerseits aus durch Maßnahmen verbesserten Habitatqualitäten (Abbiss-Schneckenfalter, Vogel-Azurjungfer, Würfelnetter) und andererseits aus dem Kenntniszuwachs durch ein verbessertes Monitoring verbunden mit tatsächlichen Zunahmen (Helm-Azurjungfer, Eschen-Schneckenfalter, Mückenfledermaus). Die Verschlechterungen beruhen auf abnehmenden Habitatqualitäten, die oft auf dem Klimawandel in Verbindung mit weiteren Faktoren beruhen. So trocknen Landlebensräume und Laichgewässer zunehmend aus (Moorfrosch, Grasfrosch). Bestände von Flussbewohnern gingen zurück (Äsche, Asiatische Keiljungfer, Grüne Keiljungfer). Die Verschlechterungen beim Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling haben neben der Trockenheit auch weitere Ursachen, wie z. B. ungünstige Bewirtschaftungsformen der Habitate. Bei einem Drittel der Arten sind Verschlechterungen zu beobachten, die zwar noch keine Abwertung des Erhaltungszustands hervorrufen, jedoch auf starke Beeinträchtigungen hinweisen. So treten Verluste an Windenergieanlagen ohne Schutzregime besonders bei wandernden Fledermausarten (z. B. Kleiner Abendsegler, Abendsegler, Zweifarbfledermaus) oder Quartierverluste durch Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden oder Gebäudeverfall auf (z. B. Graues Langohr, Breitflügel-Fledermaus, Nordfledermaus). Auch die Ausbreitung von Neobiota und Krankheitserregern führt zu Beeinträchtigungen von Arten (z. B. Edel-, Steinkrebs).

Bei den Lebensraumtypen gibt es methodisch bedingte Verbesserungen (Kalkreiche Sümpfe). Die Verschlechterungen bei den Lebensraumtypen des Offenlandes (Feuchte und Trockene Heiden, Steppen-Trockenrasen, Brenndolden-Auenwiesen, Kalkhaltige-Schutthalden und Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation) beruhen in erster Linie auf Qualitätsverschlechterungen, die vielfach Folgen einer fehlenden oder ungeeigneten Nutzung und Pflege sind. Bei den Brenndolden-Auenwiesen und Feuchten Heiden sowie anderen feuchtigkeits- und wasserabhängigen Lebensraumtypen (insbesondere Moore und Moorwälder) ist der veränderte Wasserhaushalt durch menschliche und klimatische Einflüsse ein Hauptverursacher der Verschlechterungen. Die noch im letzten Berichtszeitraum landesweit verzeichneten Flächenverluste im Grünland konnten erfolgreich aufgehalten werden. Ein Flächenzuwachs ist jedoch nur regional zu verzeichnen.

Regelmäßig beteiligte, übergeordnete Faktoren bei den negativen Entwicklungen sind der Rückgang traditioneller Nutzungsformen wie extensive Beweidung und Mahd mit dem Ergebnis einer Nutzungsintensivierung oder Verbrachung. Weitere Gründe sind Dürreschäden und abgesunkene Grundwasserspiegel infolge des Klimawandels, eine mangelnde Akzeptanz von „Wildnis“ im weiteren Sinne sowie die Ausbreitung von Neobiota und von Krankheitserregern.

5) Welcher Zustand der FFH-Arten und Lebensräume wird angestrebt und wann wird der angestrebte Zustand erreicht sein?

Die FFH-Richtlinie strebt für alle FFH-Arten und –Lebensraumtypen günstige Erhaltungszustände an. Die Möglichkeiten, das zu erreichen, sind bei den einzelnen Schutzgütern sehr unterschiedlich. Es hat sich gezeigt, dass der günstige Erhaltungszustand am ehesten für Schutzgüter erreicht werden kann, bei denen Gefährdungsfaktoren klar einzugrenzen und durch vollziehbare Verbote abzustellen sind. Das ist zum Beispiel bei Tierarten wie Biber und Fischotter gelungen, die durch Nachstellen an den Rand der Ausrottung gedrängt waren. Bei einigen Schutzgütern wird es zumindest kurz- und mittelfristig nicht möglich sein, den Erhaltungszustand signifikant zu verbessern. Vielmehr wird es erheblicher Anstrengungen bedürfen, weitere Verschlechterungen oder Totalverluste zu verhindern. Das betrifft zum Beispiel Arten wie die Kreuzkröte, deren ehemaliges Verbreitungsgebiet maßgeblich von nichtkultivierten Braunkohleabbaugebieten bestimmt war, oder die Moor-Lebensraumtypen, die heute stark durch den Klimawandel bedroht sind. Demgegenüber ist es bei der Mehrzahl der Schutzgüter durchaus realistisch, Verbesserungen der Erhaltungszustände zu erreichen. Das erfordert vielfach jedoch „einen langen Atem“ über mehrere Berichtsperioden hinweg. Bis die einzelnen Maßnahmen auf der Ebene von Populationen und Lebensgemeinschaften zur Wirkung gelangen, vergehen oft viele Jahre oder Jahrzehnte. Der Zustand zahlreicher Arten und Lebensraumtypen, die an eine Nutzung und Pflege von Offenland angewiesen sind, wird in erheblichem Maße von wirtschaftlichen Faktoren bestimmt. Dazu zählen insbesondere das Nachfrageverhalten der Konsumenten und politische Rahmenbedingungen, wie die Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP), sowie ein hinreichender Finanzrahmen. Für die Erhaltung und Zustandsverbesserung von Lebensraumtypen stellt sich die Frage, ob es gelingt, diese Faktoren so auszugestalten, dass die Nutzung und Pflege der Offenland-Lebensräume für Landbewirtschaftler attraktiver wird. Die 2024 auf EU-Ebene verabschiedete „Verordnung über die Wiederherstellung der Natur“ (umgangssprachlich auch „Wiederherstellungsverordnung“) greift viele der Ziele der FFH-Richtlinie auf und quantifiziert diese u. a. durch gestaffelte Ziele von 2030 bis 2050. In die erforderliche Aufstellung des nationalen Wiederherstellungsplans durch Bund und Länder fließen die Ergebnisse des nationalen FFH-Berichtes ein.

Das Ziel der FFH-Richtlinie, alle Schutzgüter in einen günstigen Erhaltungszustand zu überführen, ist sehr ambitioniert. Bei einigen Schutzgütern muss schon die Stabilisierung als Erfolg der Schutzbemühungen gewertet werden. Wesentlichen Anteil an den künftigen Entwicklungen wird die Ausrichtung der GAP haben. Die Wiederherstellungsverordnung untersetzt viele Ziele der FFH-Richtlinie und quantifiziert diese.

6) Was ist für die Arten und Lebensräume bisher unternommen worden?

Die Gebiete, die am besten für die Erhaltung der FFH-Arten und Lebensraumtypen geeignet sind (entsprechend 9,2 % der Landesfläche), wurden als besondere Schutzgebiete (FFH-Gebiete) ausgewiesen. Die Managementplanung in Zuständigkeit des Freistaates für diese Gebiete ist abgeschlossen und teilweise bereits aktualisiert worden. Auf dieser Grundlage sind auch im aktuellen Berichtszeitraum zahlreiche Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen zugunsten der FFH-Arten und -Lebensraumtypen ergriffen worden.

Ein wesentlicher Akteur ist der Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS), denn einerseits haben die Wald-Lebensraumtypen den höchsten Flächenanteil an den FFH-Lebensraumtypen im Freistaat (Abbildung 3) und andererseits befinden sich fast die Hälfte dieser Wald-Lebensraumtypen im Staatswald. Außerdem beherbergen die großen Schutzgebiete (Nationalpark Sächsische Schweiz, Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft sowie die Naturschutzgebiete Königsbrücker Heide, Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain), die vom SBS als Amt für Großschutzgebiete verwaltet werden,

zahlreiche FFH-Schutzgüter. Gemessen am Umfang der Erhaltungsmaßnahmen für alle (Wald- und Nichtwald-) Lebensraumtypen im landeseigenen Staatswald waren Ende 2024, also zum Ende der aktuellen FFH-Berichtsperiode, 75 % der Erhaltungsmaßnahmen abgeschlossen bzw. werden fortwährend umgesetzt, da sie den Charakter einer Daueraufgabe haben. Bei den übrigen 25 % handelt es sich um Erhaltungsmaßnahmen, die teils noch offen sind (10 %), teils aufgrund ihrer Lage in Prozessschutzgebieten (4 %) oder aus sonstigen naturschutzfachlichen Gründen (5 %) entfallen oder für deren Umsetzung der Staatsbetrieb Sachsenforst trotz Lage der geplanten Maßnahmen im Staatswald nicht zuständig ist (6 %, zum Beispiel Anlage von Fischtreppe in Gewässer-Lebensraumtypen). Ein beachtlicher Anteil an Erhaltungsmaßnahmen (28 %) erfordert eine regelmäßige aktive Umsetzung durch SBS-Mitarbeiter, beauftragte Unternehmer oder Pächter, wie zum Beispiel die jährliche Mahd von Mähwiesen-Lebensraumtypen.

Einen maßgeblichen Anteil an der Umsetzung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen außerhalb der staatseigenen Flächen hatten die Förderinstrumente, mit denen die Maßnahmenumsetzung durch Dritte, zum Beispiel durch Landwirte oder Landschaftspflegeverbände, finanziell gefördert wird. Mit den kontinuierlich weitergeführten Förderrichtlinien sind dafür wichtige Voraussetzungen geschaffen worden. Auf Grundlage der Richtlinie Agarumwelt- und Klimamaßnahmen (RL AUK/2015 und Folgerichtlinie FRL AUK/2023) wurden geeignete Formen der extensiven Grünlandbewirtschaftung, auf die viele Lebensraumtypen und Arten des Offenlandes angewiesen sind, zum Beispiel Wiesen-Lebensraumtypen oder bestimmte Schmetterlingsarten, gefördert. Auf Grundlage der Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz (RL TWN/2015 und Folgerichtlinie FRL TWN/2023) wurden Maßnahmen zu Gunsten von Arten und Lebensraumtypen gefördert, die an die Teichwirtschaft gebunden sind, zum Beispiel der oder der Lebensraumtyp Eutrophe Stillgewässer. Für einmalige Maßnahmen, wie das Entbuschen zugewachsener Heideflächen (sogenannte investive Maßnahmen) stand im Berichtszeitraum die Förderrichtlinie Natürliches Erbe (RL NE/2014 und Folgerichtlinie RL NE/2023 - insbes. Teile A.1-2, B.2), zur Verfügung. Mit Inkrafttreten der FRL NE/2023 wurde beispielsweise für die Anlage und Sanierung von Feld- und Ufergehölzen, von der viele FFH-Arten, zum Beispiel Fledermäuse oder Amphibien profitieren, die Möglichkeit einer kontinuierlichen Antragstellung geschaffen. Darüber hinaus werden im Rahmen der FRL NE Maßnahmen der Planung und Öffentlichkeitsarbeit mit Bezug auf die FFH-Schutzgüter gefördert. Auch die Qualifizierung und Beratungen von Landwirten über diese Richtlinie hat dazu beigetragen, geförderte Maßnahmen verstärkt auf die FFH-Schutzgüter zu lenken. Es ist zu berücksichtigen, dass die genannten Förderrichtlinien nicht ausschließlich auf FFH-Belange, sondern auf den Naturschutz in Gänze sowie zum Teil auch andere Umweltbelange ausgerichtet sind. Ergänzend stellt die Landesregierung für Einzelmaßnahmen, die unabdingbares und sofortiges Handeln erforderlich machen und die nicht über die Förderinstrumente umgesetzt werden können, Landesmittel bereit.

Seit dem Jahr 2016, nach Abschluss einer Kooperationsvereinbarung des SMUL mit dem Landesverband des Deutschen Verbandes für Landschaftspflege (DVL), werden praktische Maßnahmen auch durch ein Netz von Regionalkoordinatoren des DVL initiiert. Umsetzungsinstrumente sind in erster Linie die Maßnahmen der Förderrichtlinien NE und AUK. Bei den Regionalkoordinatoren waren im Jahr 2024, dem aktuellen Berichtsjahr, rund 1100 Vorhaben für FFH-Arten und Lebensraumtypen in Bearbeitung.

Auch die 2024 neu eingerichteten und vom Freistaat finanziell unterstützten „Naturschutzstationen mit Landesschwerpunkt“ haben viele Projekte zu FFH-Lebensraumtypen und –Arten initiiert, die bereits erste praktische Erfolge zeigen.

Nach Ende der offiziellen Projektförderung durch Bund und Land wurde das Naturschutzgroßprojekt „Bergwiesen im Osterzgebirge“ in die Verantwortung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge überführt. Die Umsetzungsmaßnahmen für die Bergwiesen erfolgen weitgehend über die Förderrichtlinien des Freistaates.

Seit Januar 2023 wird ein neues Naturschutzgroßprojekt „Lebensräume verbinden“ im Erzgebirgskreis von Bund und Land gefördert. Eine erste Planungsphase ist zunächst für knapp 4 Jahre gesichert. Im rund 7000 ha großen Planungsraum stehen u. a. der Erhalt von Bergwiesen, Mooren und Bergwäldern im Fokus.

Im April 2024 trat ein weiteres neues Naturschutzgroßprojekt „DresdenNATUR – Kulturlandschaft mit Weitblick“ in die erste Planungsphase ein. Mit Förderung aus Bundes- und Landesmitteln wird in der ersten Phase bis Ende 2027 für sechs Schwerpunktgebiete mit einem projektbezogenen Planungsraum von 107 km² ein Pflege- und Entwicklungsplan erarbeitet. Hauptziel des NGP ist, die vorwiegend agrarisch geprägten Offenlandflächen im Territorium der Landeshauptstadt Dresden im Hinblick auf Artenvielfalt und multiple Ökosystemleistungen zu sichern und aufzuwerten sowie stärker miteinander zu vernetzen. Das Projekt zielt sowohl auf den Schutz und die Aufwertung von biologischer Vielfalt und Ökosystemleistungen sowie auf eine bessere Integration von Stadtgrün und Naturschutzbelangen in die städtebauliche Entwicklung ab.

Für zahlreiche FFH-Arten laufen komplexe überregionale Hilfsprogramme und -projekte in mindestens anteiliger Finanzierung aus Mitteln des Freistaates, um praktische Maßnahmen durch Zusammenarbeit einer Vielzahl von Akteuren zu organisieren. Das betrifft zum Beispiel die Flussperlmuschel (Projekt ArKoNaVera seit 2015, Projekt MARA seit 2021), den Abbiss-Schreckenfaller (Projekt Aurinia 2015 bis 2021), das Akteursnetz Kleingewässer/Kreuzkröte (2017 bis 2023), den Quartierschutz für Nordfledermaus und Kleine Hufeisennase (2019 bis 2024) sowie die Artenschutzkonzepte, Aktionspläne und Artenhilfsprogramme für die Schmetterlingsarten Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Eschen-Schreckenfaller, für die Libellenarten Helm- und Vogel-Azurjungfer, Große, Östliche und Zierliche Moosjungfer sowie für die Pflanzenarten Braungrüner Streifenfarn, Froschkraut und Liegendes Büchsenkraut. Das heißt, zu den meisten Arten mit ungünstigen Erhaltungszuständen der Artengruppen Pflanzen, Libellen und Schmetterlinge sind Konzepte und Programme gestartet worden. Weitere Vorhaben, die bereits vor dem Berichtszeitraum gestartet worden sind, wie das Projekt Kooperativer Feldhamsterschutz, wurden weitergeführt. Beim Feldhamster wurden in diesem Rahmen gemeinsam mit dem Zoo Leipzig bestandsstützende Maßnahmen begonnen. Das Projekt RELynx Sachsen trägt durch die Begründung einer Trittsteinpopulation des Luchses im Erz- und Elbsandsteingebirge zur Vernetzung der bedrohten Luchspopulationen in Mitteleuropa bei.

Für FFH-Arten, die in Ausbreitung begriffen sind und wirtschaftliche Schäden verursachen können, wie Wolf, Biber und Fischotter, erfolgten zahlreiche Managementmaßnahmen, die insbesondere darauf abzielen, Schäden vorzubeugen und zu minimieren und die Akzeptanz für den Schutz der Arten in der Bevölkerung zu gewährleisten. Für Schäden wurde finanzieller Ausgleich gewährt, Maßnahmen der Schadensprävention wurden besonders gefördert (RL NE/2014 und Folgerichtlinie FRL NE/2023, Teil E) und im Berichtszeitraum wurden eine Kontaktstelle Bibermanagement und ein Wolfs-Kontaktbüro betrieben.

Durch Erlass des SMUL sind sogenannte Fokus-Schutzgüter, das sind die aktuell 22FFH-Lebensraumtypen und 24 Arten, für die Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes besonders dringlich sowie erfolgversprechend sind, ausgewählt worden und den Naturschutzbehörden, Staatsbetrieben und Förderbehörden übermittelt worden. Mit verschiedenen Steuerungsinstrumenten (Vorhabenauswahlkriterien FRL NE, DVL-Maßnahmeninitiierung, Hilfsprogramme/-projekte) wird den Fokus-Schutzgütern Priorität bei der Maßnahmenumsetzung eingeräumt.

Für FFH-Lebensraumtypen des Offenlandes unterstützt das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) die für die Umsetzung zuständigen Behörden durch zielgerichtete Auswertungen und darauf basierende Abstimmungsgespräche. Das geschieht mit dem Ziel, festgestellte Verluste oder Qualitätsverluste in den jeweiligen Gebieten

auszugleichen bzw. durch die Beseitigung von bestehenden Beeinträchtigungen für die Zukunft zu vermeiden. Ein besonderer Fokus liegt dabei aktuell auf ausgewählten Lebensraumtypen des Grünlandes (insbesondere den Flachland- und Berg-Mähwiesen).

Weitere, hier nicht näher ausgeführte Maßnahmen sind durch eine Vielzahl von Akteuren im Rahmen der Flächennutzung, durch ehrenamtliche Akteure, durch kommunale Behörden oder auch die Landestiftung Natur und Umwelt umgesetzt worden. Die Auswahl landesbedeutsamer Arten für den Artenschutz und das Artenmanagement wurde auf die TOP 75-Arten erweitert, die 42 FFH-Arten enthält. Die Liste hat auch Eingang in die Förderinstrumente, insbesondere in die Festlegung der Fördersätze und in die Vorhabenauswahlkriterien der Förderrichtlinie Natürliches Erbe (FRL NE/2023) gefunden. 2018 wurde das Sächsische Auenprogramm etabliert, um schrittweise ausgewählte geeignete Flussabschnitte wieder mit ihren natürlichen Überschwemmungsflächen zu verbinden. Ziel ist es verschiedene fachpolitische Anforderungen zum Hochwasserrisikomanagement, zum Natur- und Gewässerschutz, aber auch zur Waldmehrung und zum Klimaschutz zu erfüllen und mit der nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung von Flächen in natürlichen Überschwemmungsgebieten konsensfähig zu vereinbaren.

Im Berichtszeitraum sind zahlreiche Maßnahmen ergriffen worden. Durch sie konnten Zustände stabilisiert und weitere Verschlechterungen verhindert werden. Zugleich sind damit wesentliche Grundlagen geschaffen worden, um in künftigen Berichtsperioden Verschlechterungen vermeiden und Verbesserungen erzielen zu können.

7) Was soll künftig unternommen werden?

Die im Abschnitt 3 dargestellten Befunde, insbesondere die weiterhin überwiegend nicht günstigen Erhaltungszustände und eingetretenen Verschlechterungen, zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen nicht nur unvermindert fortgesetzt, sondern weiter intensiviert werden müssen. Das ist auch deshalb erforderlich, um sich aktuell in den Trends für die Zukunft abzeichnende Verschlechterungen, zum Beispiel bei den Flachland-Mähwiesen, die durch die ergriffenen Maßnahmen bisher erfolgreich aufgehalten werden konnten, zu verhindern. Auch die Umsetzung der EU-Wiederherstellungsverordnung, die Ziele der FFH-Richtlinie durch gestaffelte quantitative Vorgaben ergänzt, wird intensiviertere Maßnahmen erfordern. Die Planung wird derzeit erarbeitet.

Insbesondere die Fördermaßnahmen zugunsten der FFH-Schutzgüter im Rahmen der FRL AUK, NE, TWN sowie die Maßnahmen, die auf verstärkte Lenkung der Instrumente in die Schutzgüter abzielen, sollen unvermindert fortgeführt und insbesondere zugunsten der Lebensraumtypen, die an traditionelle Nutzungsformen gebunden sind, weiter ausgebaut werden. Die Liste der „Fokus-Schutzgüter“ wird auch vor diesem Hintergrund überprüft und ggf. erweitert. Die Maßnahmeninitiierung durch den DVL wird verstärkt. Bei der Vorbereitung der kommenden Förderperiode wird mit Blick auf die erweiterten europäischen Zielvorgaben eine Qualifizierung der FRL NE geprüft. Weitere, auf spezielle Schutzgüter bezogene Hilfskonzepte und -programme sollen nach Bedarf gestartet bzw. weitergeführt werden. Die Bewirtschaftung staatseigener Flächen wird noch stärker auf die FFH-Schutzgüter ausgerichtet. Das alles dient einer noch stärkeren Fokussierung der Naturschutzinstrumente auf die FFH-Schutzgüter und damit auf die seltenen, gefährdeten Arten und Lebensräume, die hauptsächlich in Schutzgebieten vorkommen.

Gleichzeitig werden jedoch auch die Maßnahmen, die auf die „Normallandschaft“ außerhalb der Schutzgebiete beziehungsweise auf die weit verbreiteten, nicht in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und Lebensräume abzielen, weiter verstärkt. Dafür wurde das Mitte 2019 erstellte Handlungskonzept für Insektenschutz in das aktuelle Biodiversitätsprogramm des Freistaates integriert. Wesentliches Ziel ist es, den Anteil insektenfreundlich genutzter und gestalteter Flächen in der Agrarlandschaft sowie im besiedelten Bereich zu erhöhen. Davon profitieren wiederum indirekt auch viele FFH-

Schutzgüter wie Fledermäuse oder Amphibien, die auf Insekten als Nahrung sowie auf ein Netz naturnaher Lebensräume in der „Normallandschaft“ angewiesen sind.

Mit den Fördermaßnahmen des Aktionsprogrammes Natürlicher Klimaschutz (ANK), die vorerst von 2024 bis 2028 zur Verfügung stehen, kann Sachsen verstärkt Maßnahmen zum Schutz intakter Moore und Wiedervernässung sowie zum naturnahen Wasserhaushalt mit lebendigen Flüssen, Seen und Auen in Angriff nehmen.

Der Maßnahmenumfang zur Erhaltung und Entwicklung der FFH-Arten und Lebensraumtypen wird weiter erhöht.